

Satzung des Vereins Fit in Oberndorf 2022 e.V.

Beschluss in der Mitgliederversammlung am 31.03.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Fit in Oberndorf 2022 e.V.“.

(2) Er ist am 11. November 2022 gegründet worden, hat seinen Sitz in Rottenburg a.N.-Oberndorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart (VR 525759) eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 und des § 3 Nr. 26a des EStG ausbezahlt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverein Oberndorf 1924 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(6) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch Beitrittserklärung auf dem vom Verein erstellten Formular. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Mitgliederpflichten gilt.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf den Eingang der Beitrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied folgenden Monatsersten.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied bis spätestens 30.11. und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen,

1. wenn das Mitglied sich in ver- einsschädigender Weise verhält,

2. wenn es mit der Zahlung des Beitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei

Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Bezahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die Beiträge werden im ersten Quartal des Jahres fällig.

(3) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und Personen in weiteren Vereinsämtern sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Jedes Mitglied nach vollendetem 16. Lebensjahr ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(3) In die Vereinsorgane können alle volljährigen Mitglieder gewählt werden.

Satzung des Vereins Fit in Oberndorf 2022 e.V.

Beschluss in der Mitgliederversammlung am 31.03.2023

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) Änderung der Anschrift
- b) Änderung der Bankverbindung für das Lastschriftinzugsverfahren

§ 6 Vereinshaftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 7 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen bis maximal fünf Personen. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(2) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson kommissarisch berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vor-

stand nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist.

(2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund beim Vorstand beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Aushang in der Tannenrainhalle Oberndorf und auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

(6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.

(2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 11 Datenschutz

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Mit dem Betritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

Satzung des Vereins Fit in Oberndorf 2022 e.V.

Beschluss in der Mitgliederversammlung am 31.03.2023

(4) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

(5) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung des Vereins stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) Änderung der Anschrift
- b) Änderung der Bankverbindung für das Lastschriftinzugsverfahren

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

(7) Jedes Mitglied hat das Recht darauf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten zu erhalten,
- dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,

- dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

- dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind.

(8) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen, digitalen oder anderen Medien zur Erfüllung des Vereinszwecks zu.

(9) Den Vereinsorganen, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(10) Der Verein kann eine Datenschutzordnung erlassen, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31.03.23 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Rottenburg-Oberndorf,
den 31. März 2023

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.